Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3270**

16. Wahlperiode 07. 11. 2006

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ-StiftG)

A. Problem

Mit dem bevorstehenden Abschluss der Auszahlungen für Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ-StiftG) sollte zum 1. Januar 2007 die Rechtsaufsicht vom bislang zuständigen Bundesministerium der Finanzen auf das Auswärtige Amt übergehen. Im Hinblick auf den thematischen Zusammenhang zwischen den opferbezogenen Entschädigungszahlungen und dem zukunftsorientierten Förderauftrag des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ soll die Rechtsaufsicht beim Bundesministerium der Finanzen verbleiben. Neu im Gesetz geregelt wird die bisher nur in der Geschäftsordnung des Kuratoriums verankerte Möglichkeit, Beschlüsse in einem schriftlichen Verfahren zu fassen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, dass die Rechtsaufsicht über die Stiftung beim Bundesministerium der Finanzen verbleibt und dass das Kuratorium Entscheidungen in einem schriftlichen Verfahren treffen kann.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ-StiftG)

Vom … 2006

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2004 (BGBl. I S. 2166), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

   „Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums einem solchen Verfahren im Einzelfall widerspricht. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes (§ 6 Abs. 2).“

2. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „, ab dem 1. Januar 2007 der Rechtsaufsicht des Auswärtigen Amts“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 2006

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion
Dr. Guido Westerwelle und Fraktion
Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion
Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem bevorstehenden Abschluss der Auszahlungen für Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ-StiftG) beschränkt sich die Aufgabe der Stiftung – neben der Erledigung auslaufender Restarbeiten – auf die Verwaltung des Fonds „Erinnerung und Zukunft“. Dessen dauerhafte Aufgabe besteht darin, vor allem mit den Erträgen aus den ihm zugewiesenen Stiftungsmitteln Projekte zu fördern, die der Völkerverständigung, den Interessen von Überlebenden des nationalsozialistischen Regimes, dem Jugendaustausch, der sozialen Gerechtigkeit, der Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre Systeme und Gewaltherrschaft und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet dienen. Im Gedenken an und zu Ehren derjenigen Opfer nationalsozialistischen Unrechts, die nicht überlebt haben, soll er auch Projekte im Interesse ihrer Erben fördern (§ 2 Abs. 2 EVZ-StiftG).

Im Hinblick auf die außenpolitische Bedeutung der Stiftung war zunächst vorgesehen, die Rechtsaufsicht zum 1. Januar 2007 auf das Auswärtige Amt übergehen zu lassen. Sie soll nunmehr aber bei dem innerhalb der Bundesregierung für Entschädigungs- und Wiedergutmachungsfragen zuständigen Bundesministerium der Finanzen verbleiben.

Damit wird dem thematischen Zusammenhang zwischen den gezahlten Entschädigungen und der Fördertätigkeit des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ entsprochen und die Kontinuität der Rechtsaufsicht sichergestellt. Der außen- und kulturpolitischen Bedeutung der Stiftung sowie dem völkerrechtlichen Fachwissen des Auswärtigen Amts wird durch die Mitgliedschaft eines Vertreters des Auswärtigen Amts im Kuratorium (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EVZ-StiftG) Rechnung getragen. Es werden auch zukünftig innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium der Finanzen und das Auswärtige Amt für Angelegenheiten der Stiftung zuständig sein.

Neu aufgenommen in das Gesetz wird die bislang in der Geschäftsordnung des Kuratoriums vorgesehene Möglichkeit, Kuratoriumsbeschlüsse in einem schriftlichen Verfahren zu fassen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 4)

Um kurzfristige Entscheidungen des Kuratoriums zu ermöglichen, erhält die bisher nur in dessen Geschäftsordnung geregelte Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren Gesetzesrang. Ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums kann durch Widerspruch eine schriftliche Beschlussfassung verhindern und die Beratung in einer Kuratoriumssitzung herbeiführen. Damit sind hinsichtlich des Verfahrens Minderheitenrechte und eine ausreichende Transparenz der Entscheidungsfindung gewahrt. Der Beschluss selbst bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 1)

Die Rechtsaufsicht wechselt nicht – wie bislang in § 8 Abs. 1 vorgesehen – zum 1. Januar 2007 zum Auswärtigen Amt, sondern verbleibt beim Bundesministerium der Finanzen. Damit wird die Kontinuität der Rechtsaufsicht sichergestellt und zugleich der thematische Zusammenhang zwischen den opferbezogenen Entschädigungszahlungen und dem zukunftsorientierten Förderauftrag des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ berücksichtigt. Dies entspricht der allgemeinen Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen innerhalb der Bundesregierung für Entschädigungs- und Wiedergutmachungsfragen. Der außen- und kulturpolitischen Bedeutung der Stiftung sowie dem völkerrechtlichen Fachwissen des Auswärtigen Amts wird durch die Mitgliedschaft eines Vertreters des Auswärtigen Amts im Kuratorium (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EVZ-StiftG) Rechnung getragen. Es werden auch zukünftig innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium der Finanzen und das Auswärtige Amt für Angelegenheiten der Stiftung zuständig sein und sich insbesondere bei Fragen mit Auslandsbezug miteinander abstimmen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333